



## Pauschalvertrag

**1510422000**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Blasmusikverband Thüringen e.V.,  
vertreten durch dessen Präsidenten, Stefan Acker,  
Erich-Weinert-Straße 39, 07629 Hermsdorf

- im nachstehenden Text kurz „Blasmusikverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **1. Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.  
Die Parteien werden rechtzeitig den Abschluss einer Folgevereinbarung verhandeln.

## **2. Vertragshilfe**

Der Blasmusikverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Blasmusikverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitglieder dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich der Blasmusikverband, seinen Mitgliedern regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich der Blasmusikverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch den Blasmusikverband als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der Blasmusikverband die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Die Meldung von Mitgliedern des Blasmusikverbandes erfolgt bis zum 01.04.2022 gegenüber **verbandsmeldung@gema.de**.

## **3. Meldungen**

- (1) Die Mitgliedervereine des Blasmusikverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA Portal:  
**<https://www.gema.de/portal/>**
- (2) Meldefrist für alle Musikaufführungen der Mitgliedervereine ist bis 10 Tage nach Stattfinden der Musikveranstaltung, unabhängig von der Art der Veranstaltung (Konzert, gesellige Veranstaltung, Ständchen usw.).
- (3) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen.

#### **4. Pauschalvergütung**

- (1) Die **Pauschalvergütung für 2022** beträgt **EUR 7.000,-- netto**.  
Der Pauschalbetrag ist in zwei Raten mit jeweils des hälftigen Pauschalbetrages am 01.01.2022 und 01.07.2022 zu zahlen.
- (2) Im 1. Quartal 2023 werden die zu Lasten dieses Pauschalvertrages gebuchten Veranstaltungen 2022 ausgewertet.  
Sollten sich Abweichungen zwischen dem vom Verband bezahlten Pauschalbetrag und der GEMA-Lizenzhöhe für die zu Lasten der Pauschale gebuchten Musikaufführungen ergeben, werden diese dem Verband erstattet oder nachberechnet.

#### **5. Pauschal abgegoltene Musikaufführungen und Vergütungssätze**

- (1) **Konzerte mit Unterhaltungsmusik** oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:  
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik.  
Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.
- (2) **Konzerte mit ernster Musik:**  
Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen RV/L für Konzerte der ernsten Musik.  
Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsumsatz.
- (3) **Gesellige Veranstaltungen:**  
Werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert. In der Regel die Tarife U-V oder U-ST.
- (4) **Ständchen:**  
Werden nach dem GEMA-Vergütungssatz U-K Mindestsatz lizenziert.
- (5) **Festumzüge:**  
Werden nach dem GEMA-Vergütungssatz U-V III.2. lizenziert.  
Auf diese Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.
- (6) **Fördervereine und Fest GbRs**  
Veranstaltungen und Konzerte gem. den Ziffern 5. (1) bis (7) von Fördervereinen, deren satzungsgemäßes Hauptziel, die Förderung des Mitgliedsvereins ist bzw. Fest GbRs, deren Vorstandshaft weitestgehend identisch ist mit der Vorstandshaft des Mitgliedervereines, werden ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages behandelt.
- (7) Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben gem. Ziffern 5. (1) bis (7) werden 20% Gesamtvertragsnachlass eingeräumt, sofern die Meldefrist eingehalten wurde.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

## **6. Durch die Zahlungen nach Ziff. 4. nicht abgegolte Musikaufführungen**

Durch die Zahlung nach Ziffer 4. sind nicht abgegolten:

- (1) Alle nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 3. angemeldeten Musikaufführungen.
- (2) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Blasmusikkapellen)  
Ausnahme: Hochzeiten von Mitgliedern der Blasmusikkapellen, sofern sie keinem wirtschaftlichen Interesse dienen.
- (3) Veranstaltungen, bei denen die Mitgliedervereine lediglich als Mitwirkende tätig sind.
- (4) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung der Orchester der Mitgliedervereine gebildet werden, durchführen, sofern der Mitgliedsverein diese nicht auf eigene Rechnung durchführt und Ausrichter der Veranstaltung ist.
- (5) Veranstaltungen, die von den dem Verband angeschlossenen Blasmusikvereinen nicht als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.
- (6) Hintergrundmusikwiedergabe im Internet und in anderen Bereichen.

Musikaufführungen, die durch die Zahlungen nach Ziff. 4. des Gesamtvertrages nicht abgegolten sind, werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

## **7. Programme**

- (1) Der Blasmusikverband wird die ihm angeschlossenen Mitgliedervereine anhalten, der GEMA innerhalb von 6 Wochen nach jeder Veranstaltung ein genaues Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke zuzusenden.
- (2) Kommt ein Veranstalter der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter die Hälfte des eingeräumten Gesamtvertragsnachlasses zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und –einsendung bleibt hiervon unberührt.

## **8. Allgemeines**

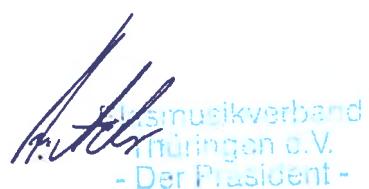
- (1) Die Ziffern dieses Pauschalvertrages gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.

München, 26.04.22

Hermsdorf, 14. April 2022



Georg Oeller  
(Vorstand GEMA)



Stefan Acker  
(Präsident Blasmusikverband)